



## Zusatzvereinbarung Kulturlastenausgleich zwischen den Kantonen SZ/ZH/LU

### 1. Ausgangslage

Das Schwyzer Parlament hat am 14. September 2011, gegen den Willen und Antrag des Regierungsrats, die Motion M 11/10 (Beantwortung in der Beilage) mit dem Stimmenverhältnis von 45 zu 36 Stimmen erheblich erklärt. Damit ist der Regierungsrat des Kantons Schwyz verpflichtet, dem Parlament innert einer Frist von maximal zwei Jahren (Ablauf Mitte September 2013) eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gekündigt wird.

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Motion bereits eingehend und ausführlich dargelegt hat, hält er die vom Parlament vorgenommene Vermischung des Themas Kulturlastenausgleich mit den Problemen rund um die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (Aufkündigung des Konkordats durch den Kanton Luzern) oder die Finanzströme des NFA für falsch und nicht angezeigt. Der Regierungsrat anerkennt, dass via Kulturlastenausgleich zentralörtliche Leistungen im Kulturbereich abgegolten werden, von denen der Kanton Schwyz und seine Bewohner in vielfacher Hinsicht profitieren. Die beiden Trägerkantone ZH und LU subventionieren diese Angebote mit beträchtlichen Steuermitteln, weshalb der Regierungsrat die finanzielle Beteiligung des Kantons Schwyz am Kulturlastenausgleich nach wie vor für richtig und wichtig hält.

Allerdings ist es für den Regierungsrat auch unbestritten, dass er gegenüber seinem Parlament zusätzliche Argumente liefern muss, die für einen Verbleib beim interkantonalen Kulturlastenausgleich sprechen. Einen möglichen Ansatzpunkt dazu sieht der Schwyzer Regierungsrat im Bereich der Zusatzprotokolle, die einzelne Vereinbarungskantone (z.B. Uri, Zug, Aarau) mit den beiden Standortkantonen ZH und LU abgeschlossen haben. Über diese Zusatzprotokolle werden den Vereinbarungskantonen Rabatte gewährt, von welchen der Kanton Schwyz bislang als Vereinbarungspartner der ersten Stunde nicht profitieren kann.

Aus der an und für sich einheitlichen Vereinbarung sind dadurch für die einzelnen Kantone unterschiedliche Bedingungen entstanden, an welchen sich der Regierungsrat des Kantons Schwyz wiederholt und mehrfach gestört hat und dies auch in den entsprechenden Gremien (BKZ, ZRK, Konferenz der Vereinbarungskantone) zum Ausdruck gebracht hat. Der Regierungsrat hat daher in seiner Beantwortung der Motion M 11/10 vom 31. Mai 2011 darauf hingewiesen, dass für ihn diese Zusatzprotokolle störend sind und diese mittelfristig aufzuheben seien und entsprechend für den Kanton Schwyz nicht die Aushandlung eines Rabatts im Vordergrund stehe.

In der Arbeitsgruppe interkantonalen Kulturlastenausgleich wurde die Möglichkeit der mittelfristigen Aufhebung dieser Zusatzprotokolle diskutiert und geprüft. Schwierigkeiten liefert diesbezüglich vor

allem das Zusatzprotokoll zwischen den Kantonen ZG und LU, welches als einziges keine Bestimmung über eine Überprüfung nach Ablauf der zweiten Abgeltungsperiode (2013-2015) enthält und beim Beitrittsentscheid des Kantons Zug zur Vereinbarung sowohl bei der parlamentarischen Beratung, als auch bei der Volksabstimmung integrierter Bestandteil des Entscheids war. Wie ein vom Kanton Zug erstelltes Rechtsgutachten aufzeigt, wäre die Aufhebung des Zusatzprotokolls zwischen den Kantonen ZG und LU an dieselben Instanzen gebunden, d.h. würde erneut eine parlamentarische Beratung und – bei Erhebung des Referendums - eine Volksabstimmung notwendig machen.

## **2. Antrag des Schwyzer Regierungsrats auf Abschluss von Zusatzprotokollen**

Obgenannte Ausgangslage hat den Regierungsrat des Kantons Schwyz dazu veranlasst, mittels zweier Schreiben an die Kantone ZH und LU, datierend vom 26. Juni 2012 (in der Beilage), bei den beiden Standortkantonen die Aushandlung von entsprechenden Zusatzprotokollen zu beantragen. Als Zielvorstellung seitens Regierungsrat des Kantons Schwyz wurde eine Beitragsreduktion in der Grössenordnung von rund 10% der gesamten Beitragsleistung von knapp 2.1 Mio. Franken formuliert.

## **3. Verhandlungsrunde zwischen den zuständigen Departementvorstehern SZ/ZH/LU**

Anlässlich einer in Schwyz am 17. August 2012 durchgeführten Besprechung zwischen den RR Martin Graf (Direktion der Justiz und des Innern Kt. ZH), Reto Wyss (Bildungs- und Kulturdepartement Kt. LU) und Walter Stählin (Bildungsdepartement Kt. SZ) hat man sich auf folgende Eckpunkte für den Abschluss entsprechender Zusatzprotokolle geeinigt:

- Dem Kanton Schwyz soll basierend auf den Abgeltungen der ersten Abrechnungsperiode insgesamt eine Entlastung von jährlich rund Fr. 189'000.- gewährt werden. Dies entspricht einem Rabatt von gut 9 Prozent des Totals der aktuellen Beitragsleistungen. Dieser Rabatt soll ab Beginn der zweiten Abrechnungsperiode, d.h. ab 1. Januar 2013 gelten.
- Die beiden Standortkantone ZH und LU sind bereit, diesen Rabatt weitgehend paritätisch zu leisten, d.h. beide verzichten je auf rund Fr. 94'500.- jährlich.
- Im Zusatzprotokoll sollen keine kulturellen Institutionen des Kantons Schwyz speziell aufgeführt werden.
- Die drei Verhandlungspartner sind der Ansicht, dass nach Ablauf der zweiten Abrechnungsperiode (Ende 2015) nach Möglichkeit die Zusatzprotokolle eliminiert bzw. gleichgeschaltet werden sollen. Entsprechend sollen die neu abzuschliessenden Zusatzprotokolle eine Bestimmung zur Neuverhandlung über Berechtigung und Umfang der gewährten Reduktion enthalten.

## **4. Konkrete Umsetzung und weiteres Vorgehen**

Zwischen den Kantonen ZH und SZ soll ein Zusatzprotokoll abgeschlossen werden, mit welchem der Kanton ZH dem Kanton SZ ab der kommenden Abrechnungsperiode einen Rabatt in der Höhe von 7.3 Prozent gewährt. Basierend auf den aktuellen Beitragsleistungen entspricht dies einem Betrag von Fr. 94'923.-

### **Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz**

*Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:*

- <sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3 % .
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Zwischen den Kantonen LU und SZ soll ein Zusatzprotokoll abgeschlossen werden, mit welchem der Kanton LU dem Kanton SZ ab der kommenden Abrechnungsperiode einen Rabatt in der Höhe von 11.9 Prozent gewährt. Basierend auf den aktuellen Beitragsleistungen entspricht dies einem Betrag von Fr. 93'854.-

### **Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Schwyz**

*Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:*

- <sup>1</sup> Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9 % .
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Der Abschluss dieser Zusatzprotokolle fällt in allen drei Kantonen in die abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrates. Für das weitere Vorgehen wird folgender Terminplan vorgesehen:

<b>Termin:</b>	<b>Tätigkeit:</b>	<b>Wer:</b>
27. Aug. 2012	Mündliche Information anlässlich Sitzung AG Kulturlastenausgleich	Vertreter Kt. SZ
14. Sep. 2012	Information anlässlich Sitzung der Vereinbarungskantone Kulturlastenausgleich	Vertreter Kt. SZ/ZH/LU
Bis Ende Nov.	Erwirken der notwendigen RR-Beschlüsse in den Kantonen SZ/ZH/LU	Jeweilige Departementsvorsteher
Mitte Dez.	Medienmitteilung über Abschluss der beiden Zusatzprotokolle → Klärungsbedarf betr. Vorgehen. Der Kanton Zürich befürwortet eine gemeinsame Medienmitteilung durch den Leiter der Geschäftsstelle ILV, Othmar Filliger. Bitte am 14. September entscheiden.	Vertreter Kt. SZ/ZH/LU

pvd / BV, 28/08/2012